

# Weisung 202307001 vom 03.07.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 41a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

<b>Laufende Nummer:</b>	202307001
<b>Geschäftszeichen:</b>	FGL 2 – II-1406.1
<b>Gültig ab:</b>	01.07.2023
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	Weisung
<b>SGB III:</b>	nicht betroffen
<b>Familienkasse:</b>	nicht betroffen

---

**Die Fachlichen Weisungen zu § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurden überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.**

## 1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Anpassung im Rahmen der Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II notwendig.

## 2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 41a SGB II.

Wesentliche Änderungen in der Fachlichen Weisung zu § 41a SGB II:

- Rz. 41a.1: Klarstellungen zur abschließenden Entscheidung.
- Rz. 41a.15: Erweiterung der Beispiele um fehlende Leistungsausschlussgründe.

- Rz. 41a.18: Berücksichtigung der ab dem 01.07.2023 geltenden Erwerbstätigenfreibetragsstufen nach § 11b Absatz 3 Satz 2.
- Rz. 41a.19: Aufgrund der neuen Regelung im § 11b Absatz 3 Satz 4 durch das Bürgergeld-Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328 BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328 sind einmalige Einnahmen im bzw. ab dem Zuflussmonat zu berücksichtigen.
- Rz. 41a.20: Hinweis zur erforderlichen Rechtsfolgenbelehrung aufgenommen.
- Rz. 41a.23: Klarstellung, dass grundsätzlich kein Durchschnittseinkommen mehr gebildet wird.
- Rz. 41a.26: Im Rahmen des Überprüfungsantrags zur Vermeidung einer Erstattungsrückzahlung gilt nicht die Jahresfrist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sondern die Vierjahresfrist nach Nummer 1.
- Rz. 41a.27: Klarstellung, dass eine abschließende Entscheidung für einzelne Monate nur in Ausnahmefällen erfolgen kann und, dass die Bagatellgrenze in der Regel nur einmal im BWZ zu berücksichtigen ist.
- Rz. 41.31: Klarstellung, dass es auch bei belastenden Entscheidungen keiner Anhörung bedarf, da die vorläufige Bewilligung kein Vertrauenstatbestand begründet wurde.
- Rz. 41a.37: Klarstellungen zur Vorläufigkeit von Entscheidungen bei Anhängigkeit eines obergerichtlichen Verfahrens.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung.

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

entfällt

gez.  
Unterschrift